

Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Davos

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 3 des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetzes
am 9. Oktober 2018 erlassen
Stand am 1. Oktober 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gültigkeit Die spezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Friedhöfen werden im Anhang geregelt. Sie gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

Art. 2

Meldepflicht ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Bestattungsamt zu melden.

² Im Übrigen richtet sich die Meldepflicht nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV)¹.

II. Friedhofskommission

Art. 3

Auftrag Die Friedhofskommission ist als beratende Kommission für den Kleinen Landrat im Bereich Bestattung, Krematorium und Friedhof tätig.

Art. 4

Organisation Die Aufgaben und Stellung der Friedhofskommission richten sich nach der vorliegenden Verordnung. Bei Bedarf erlässt der Kleine Landrat im Einvernehmen mit der Kommission ein Pflichtenheft zur Konkretisierung der Aufgaben und Stellung. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst und verteilt die Aufgaben unter den Mitgliedern.

Art. 5

Zusammensetzung ¹ Die Friedhofskommission besteht aus maximal acht Mitgliedern.

² Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsidentin oder Präsident der Kommission. Die Leiterin oder der Leiter des Bestattungsamts ist ordentliches Mitglied der Kommission und amtet bei Bedarf als Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Wahl der weiteren maximal sechs Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Kommission durch den Kleinen Landrat. Beim Vorschlag und bei der Wahl der Mitglieder wird auf eine ausgewogene Vertretung der Gebiete, in welchen sich die Friedhöfe befinden (bestehende bzw. ehemalige Fraktionsgebiete), geachtet.

³ Die Wahlen der sechs vom Kleinen Landrat zu wählenden Mitglieder finden zu Beginn jeder vierjährigen Legislaturperiode im Januar statt.

⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, wählt der Kleine Landrat innert angemessener Frist auf Vorschlag der Kommission einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer.

Art. 6

Amtsdauer und
Amtszeitbe-
schränkung

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt gleichzeitig mit jener der Landschaftsbehörden gemäss Gemeindeverfassung.

² Die Amtszeitbeschränkung für die maximal sechs vom Kleinen Landrat gewählten Mitglieder beträgt zwölf Jahre.

Art. 7

Aufgaben und
Kompetenzen

Die Friedhofscommission hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;
- b) Beizug von externen Fachpersonen im Rahmen der bewilligten Budgetmittel;
- c) Information der Öffentlichkeit in Absprache mit der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher;
- d) Erarbeiten von Konzepten sowie Formulierung von inhaltlichen und strategischen Zielen für das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen;
- e) Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich Verwendung des bewilligten Budgets in den Bereichen Friedhof, Krematorium und Bestattung;
- f) Beratung bei der Auswahl des Personals für das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen, sofern dies von der zuständigen Dienststelle und dem Personaldienst erwünscht ist;
- g) Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen betreffend Gestaltung der Friedhöfe und Gräber (Abstände zwischen den Gräbern; Grösse und Form der Gräber; Form, Gestaltung und Material des Grabmals, der Grabeinfassungen sowie der Grabausstattung, der Urnen und Urnennischen; Anzahl Grabmäler pro Grab; Bepflanzung und Grabschmuck);
- h) Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 17 des Gesetzes;
- i) Führung eines Katasterplans betreffend Anordnung der Gräber;
- j) Führung eines Belegungsplans betreffend zeitliche Reihenfolge der Aufhebung und Besetzung der Gräber.

III. Bestattungswesen

Art. 8

Bestattungsbe-
hältnisse

¹ Es sind Säрге zu verwenden, die für die Überführung, die Aufbahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sind.

² Für Erdbestattungen werden im Interesse einer raschen Verwesung nur Säрге aus nicht imprägniertem Tannenholz zugelassen. Die Verwendung von Särgen aus anderen Materialien ist nur gestattet, sofern eine ebenso rasche Verwesung gewährleistet ist.

³ Die Urnen müssen aus zersetzbarem Material angefertigt sein. Für die Beisetzung

in Urnennischen sind jedoch Behältnisse zu verwenden, die nicht zerfallen.

Art. 9

Pflichten der
Sarglieferanten-
firmen

¹ Die Bestatterinnen und Bestatter oder Sarglieferantinnen und Sarglieferanten sind verpflichtet, beim Einstellen der Särge in einem Aufbahrungsraum schriftlich folgende Angaben zu machen:

- a) genaues Datum der Einstellung und Wegnahme der Leiche;
- b) Name der Bestatterin oder des Bestatters bzw. der Sarglieferantin oder des Sarglieferanten;
- c) Name und Vorname der verstorbenen Person;
- d) Bestattungsart (Erdbestattung, Kremation, Transport nach auswärts)

² Die Bestatterin oder der Bestatter bzw. die Sarglieferantin oder der Sarglieferant sind dafür verantwortlich, dass bei einer Erdbestattung auf dem Friedhof vier Sargträgerinnen oder Sargträger anwesend sind.

Art. 10

Bestattungszeiten

¹ An allgemeinen und an kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Bestattungen an Samstagen oder Sonntagen sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.

³ Auf den Friedhöfen finden die Bestattungen grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr oder zwischen 13.00 Uhr und 16.30 Uhr statt. Der Bestattung vorausgehende Trauerfeierlichkeiten (Abdankungen) sind so festzulegen, dass die Bestattungszeiten eingehalten werden können.

⁴ In begründeten Fällen, insbesondere während der Wintermonate, können obige Bestattungszeiten eingeschränkt werden.

Art. 11

Bestattungsaufsicht

Bestattungen dürfen nur unter Aufsicht einer Friedhofsgärtnerin oder eines Friedhofsgärtners erfolgen.

Art. 12

Grabgeläute

Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute gemäss lokalem Brauch angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

IV. Friedhofsordnung

Art. 13

Friedhofsbesuch

¹ Das Benützen des Friedhofs als Spiel- und Tummelplatz ist verboten.

² Hunde müssen an der Leine geführt werden.

Art. 14

Allgemeines
Fahrverbot

Für die Friedhöfe gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind der Werkverkehr und Fahrzeuge, die eine Fahrbewilligung erhalten haben.

	Art. 15	
Feuerwerk		Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf und rund um die Friedhöfe nicht gestattet.
	Art. 16	
Offenhalten von Wegen		Im Winter ist ein auf besonderen Wunsch erfolgtes Offenhalten des Weges bis zur Grabstätte besonders zu vergüten. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung bei einer Beisetzung in einer Grabstätte.
	Art. 17	
Katasterplan		Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem Katasterplan. Über Änderungen im Katasterplan befindet die Friedhofscommission.
	Art. 18	
Belegungsplan		Die Friedhofscommission erstellt einen Belegungsplan, welcher die zeitliche Reihenfolge der Belegung und Aufhebung der Gräber aufzeigt.
	Art. 19	
Gräberverzeichnis		Das Bestattungsamt führt für jeden Friedhof über die Belegung der einzelnen Gräber ein Verzeichnis, welches die Personalien der Verstorbenen sowie die Bestattungs- und Grabnummern enthält.
	Art. 20	
Urnennischenverzeichnis		Das Bestattungsamt führt über die Belegung der einzelnen Urnennischen ein Verzeichnis, welches die Personalien der Verstorbenen sowie die Kremations- und Urnenummern enthält.
	Art. 21	
Reihengräber		¹ Die Bestattung von Leichen und Aschen in Reihengräbern findet in fortlaufender Reihenfolge statt. ² Die Reihengräber werden in folgende Kategorien eingeteilt: Kategorie A: für Personen über 16 Jahre (Erwachsenengräber) Kategorie B: für Jugendliche von 11 bis 16 Jahren (Jugendgräber) Kategorie C: für Kinder bis zu 10 Jahren (Kindergräber) Kategorie D: Urnengräber
	Art. 22	
Privatgräber aus Zweiergruppen		Privatgräber aus Zweiergruppen dürfen nur gemeinsam vermietet werden.
	Art. 23	
Gemeinschaftsgrab		¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne oder nur die Asche beigesetzt. Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden. ² Die Bestattung ist je nach Friedhof anonym oder mit Namensinschrift möglich. Die Beschriftung der entsprechenden Metallplatte erfolgt nur auf Antrag der Angehörigen.

Belegung der
Gräber und Ur-
nennischen all-
gemein

Art. 24

¹ Im gleichen Grab dürfen in jedem Fall höchstens vier Verstorbene beigesetzt werden; es sind dies eine Leiche und drei Urnen - oder vier Urnen (ausgenommen sind Leichenbestattungen in Privatgräbern gemäss Abs. 4). Von dieser Regelung ausgenommen sind Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern oder Säuglinge aus Mehrlingsgeburten.

² Wird ein Reihengrab zuerst mit einer Urne belegt, kann anschliessend keine Leiche mehr beigesetzt werden.

³ In Kinderreihengräbern dürfen keine Leichen und Urnen von Jugendlichen und Erwachsenen, in Jugendreihengräbern keine Leichen und Urnen von Erwachsenen beigesetzt werden.

⁴ In einem Privatgrab kann frühestens 20 Jahre nach einer Leichenbestattung eine weitere Leiche beigesetzt werden. Wird eine Leiche beigesetzt, muss für diese in jedem Fall eine Ruhezeit von mindestens 20 Jahren gewährleistet sein, allenfalls durch Verlängerung der Grabmiete oder Neumiete des Grabes.

⁵ Es muss zwingend eine Beisetzung erfolgen, d.h. das Grab muss mit einer Leiche oder Urne belegt werden. Es werden keine symbolischen Beisetzungen durchgeführt.

⁶ Diejenige Person, welche die Bestattung eines nächsten Angehörigen gemäss Art. 25 der Verordnung anordnet oder die Einwilligung dazu erteilt, ist verantwortlich für die vollständige Information weiterer berechtigter Personen und verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Zustimmung weder die Bestattung anzuordnen noch die Einwilligung dazu zu erteilen. Sie haftet vollumfänglich für Kosten und Umtriebe, welche durch Missachtung ihrer Informationspflicht entstehen.

⁷ Es kann nur eine Urne pro Nische eingestellt werden (Ausnahmen: die Doppelnischen in der oberen Nischenhalle im Krematorium).

Art. 25

Belegung
bereits belegter
Gräber

¹ Bereits belegte Reihen- und Privatgräber dürfen unter Berücksichtigung von Art. 24 Abs. 1 bis 4 auch zur Beisetzung der nächsten Angehörigen des Erstbestatteten verwendet werden.

² Als nächste Angehörige zählen:

- a) Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Eltern, Grosseltern, Grosskinder, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerinnen;
- b) in eingetragener Partnerschaft lebende Personen (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare);
- c) Konkubinatspartner können nur im gleichen Grab beigesetzt werden, wenn sie nachgewiesenermassen mindestens drei Jahre im Konkubinat gelebt oder gemeinsame Kinder haben und wenn die schriftliche Einwilligung eines nächsten Verwandten beider Verstorbenen vorliegt. Diejenige Person, welche die Einwilligung erteilt, untersteht der Informationspflicht gemäss Art. 24 Abs. 6.

		Art. 26
Grabtiefe, Abstand zwischen den Gräbern	¹ Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:	
	a) Reihengräber für Jugendliche und Erwachsene	1,50 m
	b) Reihengräber für Kinder	1,20 m
	c) Urnenreihengräber	0,80 m
	d) Urnen in bestehende Reihengräber	0,80 m
	e) Privatgräber	1,50 m
	f) Urnen in Privatgräber	0,80 m
	² Der Mindestabstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.	

V. Grabmäler und Urnen

		Art. 27
Bewilligung von Grabmälern und Grabeinfassungen	¹ Für die Errichtung, die Abänderung und die Ergänzung von Grabmälern und Grabeinfassungen ist die Bewilligung des Bestattungsamts erforderlich. Diese ist vor Beginn der Ausführung einzuholen.	
	² Das Gesuch hat zu enthalten:	
	a) Zeichnung des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht mit eingetragenen Massen, im Massstab 1:10, in dreifacher Ausfertigung;	
	b) Angaben zum verwendeten Material, zur Bearbeitungsart und zur Inschrift;	
	c) Masse und Material der Grabeinfassung;	
	d) Angabe des Vertreters der Hinterbliebenen des Grabmalerstellers bzw. der Grabmalerstellerin sowie die Grabnummer.	

		Art. 28
Material für Grabmäler		Als Material für die Grabmäler werden Naturstein und Holz zugelassen.

		Art. 29
Materialbearbeitung und Gestaltung der Grabmäler	¹ Wird ein Stein bearbeitet, darf er nur gebürstet oder geflammt, nicht aber poliert sein.	
	² Die Grabsteinbeschriftung kann eingemeisselt und mit den Farben Schwarz, Dunkelbraun oder Dunkelgrün eingefärbt werden oder aus Metallbuchstaben oder Metallplatten bestehen.	
	³ Die Inschrift auf Holzgrabmälern muss gelasert oder geschnitzt werden. Die geschnitzte Schrift darf ausschliesslich schwarz oder dunkelbraun eingefärbt werden.	
	⁴ Auf dem Grabmal ist das Anbringen von Fotografien oder Ähnlichem untersagt.	

Art. 30¹

Inschrift Die auf dem Grabmal und der Urne vorgesehene Inschrift ist im vollen Wortlaut anzu-geben. Es müssen Vorname, Familienname, Geburts- und Todesdaten aufgeführt werden. Zusätzlich ist die Angabe eines religiösen Schriftwortes oder eines religiösen Symbols erlaubt. Die Nennung von akademischen Titeln und Kosenamen ist nicht gestattet. Übernamen sind nur anstelle von Vornamen zulässig. Ein Übername muss sich aus den Vornamen ableiten lassen und in engem Zusammenhang mit diesen stehen.

Art. 31

Masse der Grabmäler ¹ Die zulässigen Höchstmasse sind:

	Breite	Dicke	Höhe
a) Reihengräber von Erwachsenen und Jugendlichen:	60 cm	40 cm	100 cm
b) Reihengräber von Kindern:	55 cm	35 cm	80 cm
c) Urnengräber:	55 cm	40 cm	100 cm
d) Privatgräber:	75 cm	40 cm	110 cm

² Alle Grabmäler entlang der Mauer müssen in der Höhe mindestens 25 cm tiefer sein als die Umfriedung.

Art. 32

Anzahl ¹ Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

² Ein Grabmal darf entsprechend den Bestimmungen von Art. 24 und 25 höchstens vier Namen enthalten. Ausgenommen sind Grabmäler für mehrere Gräber gemäss Art. 5 und Art. 10 Anhang zur Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung.

Art. 33

Grabnummer Auf der Rückseite jedes Grabmals ist die Grabnummer deutlich einzubrennen oder einzumeisseln und in den bewilligten Farben auszumalen. Dort kann auch der Name des Erstellers unauffällig angebracht werden.

Art. 34

Fundamente ¹ Die Grabmäler sind auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes, nicht in Erscheinung tretendes Fundament zu stellen und mit diesem fachgerecht zu verbinden.

² Das Übergreifen der Fundamente der Grabmäler oder Grabungen auf die Nachbargräber oder Friedhofswege ist untersagt.

³ Fundamente dürfen nicht bei gefrorenem oder durchnässtem Boden erstellt werden.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2019; in Kraft getreten am 1. Oktober 2019

Art. 35

Zeitpunkt der Aufstellung ¹ Grabmäler dürfen frühestens sechs Monate nach einer Erdbestattung gesetzt werden. Bei der Urnen- und Aschenbeisetzung besteht keine Wartefrist.

² Bis zur Aufstellung des Grabmals ist die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner dafür besorgt, dass jedes Grab ein einfaches, provisorisches Holzgrabmal erhält.

Art. 36

Setzen des Grabmals Die Grabmäler werden durch eine Friedhofsgärtnerin bzw. einen Friedhofsgärtner oder unter deren Aufsicht gesetzt. Entsprechen sie nicht der bewilligten Vorlage, werden sie zurückgewiesen.

Art. 37

Benützung der Urnennischen Es dürfen keine Nischenplatten angebracht werden. Es sind nur Windlichter, jedoch keine offenen Kerzen erlaubt.

VI. Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 38

Bepflanzung ¹ Zierpflanzen dürfen den für die Bepflanzung vorgesehenen Teil des Grabes sowie das Grabmal nicht überragen.

² Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

³ Das Pflanzen von Bäumen und hochwachsenden Sträuchern ist in der Regel nicht zulässig. Die Verwendung von künstlichen Pflanzen ist untersagt.

⁴ Unzulässiger Pflanzenschmuck wird durch die Friedhofsgärtnerin oder den Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab ist auf individuellen Grabschmuck zu verzichten. Allfällige Abschiedsgaben und Blumen müssen 30 Tage nach der Beisetzung entfernt werden.

Art. 39

Einstellgefäße Als Einstellgefäße dürfen nur einfache, das Gesamtbild nicht störende Vasen verwendet werden. Konservendosen, Plastikbüchsen und dergleichen sind verboten.

Art. 40

Grabschmuck ¹ Jegliche Gegenstände (inkl. Fotografien) sind als Grabschmuck unzulässig. Ausgenommen sind Grablaternen und Grabkerzen.

² Unzulässiger Grabschmuck wird durch die Friedhofsgärtnerin oder den Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.

- Art. 41
- Grabpflege und Grabpflegedepot
- ¹ Die Pflege des Grabes, insbesondere das Giessen, der Pflanzenrückschnitt, das Jäten der Pflanzfläche und das Entfernen von verwelktem Trauerflor, ist Sache der Angehörigen. Auf die Nachbargräber ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- ² Verwelkter Trauerflor, der von den Angehörigen nicht entfernt wird, wird durch die Friedhofsgärtnerin oder den Friedhofsgärtner spätestens drei Wochen nach der Bestattung abgeräumt und entsorgt.
- ³ Die Grabbepflanzung und -pflege kann der Gemeinde übertragen werden. Die Gebühr hierfür wird im Voraus in Rechnung gestellt.
- ⁴ Für die Grabbepflanzung und -pflege kann bei der Gemeinde auch ein Grabpflegedepot über mindestens 10 Jahre eingerichtet werden. Die Rechnungen für Bepflanzung und Pflege werden dem Depot belastet. Es wird jährlich ein Kontoauszug zugestellt. Die Depotgelder sind zweckgebunden und dienen ausschliesslich der Grabbepflanzung und -pflege.
- ⁵ Bei vorzeitiger Aufhebung des Grabes werden Restguthaben nicht zurückerstattet.

- Art. 42
- Natürliche Einwirkungen
- Natürlicher Laub-, Nadel- und Fruchtfall usw. von Bäumen und Sträuchern auf die Gräber ist zu dulden und von den für den Unterhalt des Grabs verantwortlichen Personen zu entfernen.

VII. Zuständigkeiten

- Art. 43
- Bestattungsamt
- ¹ Dem Bestattungsamt obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Entgegennahme von Todesfallmeldungen;
 - b) Koordination und Belegung der Aufbahrungsräume;
 - c) Anordnung aller notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Bestattung: Es legt den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung fest, ordnet eine allfällige Abdankung in der Kirche oder im Krematorium und die Bestellung des Leichenwagens an, bestimmt zusammen mit den Angehörigen die Grabart und hat alle notwendigen und gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen;
 - d) Entscheid über Fristerstreckungsgesuche betreffend Erdbestattung oder Kremation;
 - e) Vermietung der Gräber und Führung der Gräberverzeichnisse;
 - f) Führung des Urnennischenverzeichnisses;
 - g) Bewilligung von Grabmälern;
 - h) Koordination der Grabpflege;
 - i) Führen einer Liste der verantwortlichen Personen bezüglich Grabunterhalt;
 - j) Verwalten der Grabpflegedepots;
 - k) Organisation von Abruf und Räumung der Gräber;
 - l) Rechnungswesen im Bereich Bestattung, Friedhöfe und Krematorium;

m) Prüfung von Gesuchen und Antragstellung an die für den Entscheid zuständige Stelle.

Art. 44

Friedhöfe

Den verantwortlichen Friedhofsgärtnerinnen und Friedhofsgärtnern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe und die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung;
- b) Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe;
- c) Durchführung der Bestattungen;
- d) Grabpflege im Auftrag von Angehörigen;
- e) Überwachung des Aufstellens von Grabmälern;
- f) Räumung von Gräbern;
- g) Erteilen von Fahrbewilligungen.

Art. 45

Krematorium

Der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter des Krematoriums obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Kontrolle der Benützung der Leichenhalle;
- b) Organisation und Kontrolle der Benützung der Abdankungshalle;
- c) Organisation und Kontrolle des technischen Kremationsbetriebs und dessen Infrastruktur;
- d) Einäscherungen;
- e) Urnenausgaben;
- f) Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Urnennischen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.